

## Rechtliche Grundlagen für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas und Erdöl in Deutschland

Bergbauliche Vorhaben wie die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas und Erdöl sind in Deutschland gesetzlich streng geregelt und unterliegen einem klar definierten Genehmigungsprozess. Die geplanten Projekte müssen hinsichtlich ihrer technischen Bestimmungen und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt rechtlich geprüft und genehmigt werden. Je nach Vorhaben variieren dabei die angewandten Gesetze und beteiligten Behörden.

Den gesetzlichen Rahmen für bergbauliche Fragen und Berechtigungen (Erlaubnis, Bewilligung, Bergwerkseigentum) bildet das Bundesberggesetz (BBergG). Neben dem geltenden Bergrecht sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von besonderer Bedeutung. Für die Mehrheit der Genehmigungsverfahren in Niedersachsen ist die Bergbehörde in Niedersachsen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zuständig.

## Bergbauberechtigungen, Umweltprüfungen & Betriebsplanpflicht

Wer in Deutschland Erdgas oder Erdöl aufsuchen und fördern möchte, muss eine Bergbauberechtigung (Erlaubnis oder Bewilligung) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragen. Dies gilt auch für alle Vorhaben von Vermilion. Eine Bergbauberechtigung räumt zunächst nur das Recht ein, in einem bestimmten Gebiet nach Bodenschätzen zu suchen. Um eine Bohranlage zu errichten und Erdgas oder Erdöl zu fördern, müssen weitere Genehmigungen eingeholt und für alle Aktivitäten genaue Betriebspläne erstellt werden (**Betriebsplanpflicht**).

### 1. Bergbauberechtigungen, Umweltprüfungen und Betriebsplanpflicht

Vermuten wir in einem bisher nicht erschlossenen Gebiet Erdgas oder Erdöl, müssen wir beim LBEG eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung des Rohstoffs beantragen. Mit dieser Aufsuchungserlaubnis erhalten wir das Recht, in einem klar abgegrenzten Gebiet (Erlaubnisfeld) für in der Regel zwei Jahre Erdgas oder Erdöl zu erkunden. Haben wir in einem bereits bestehenden Erlaubnisfeld eine neue Lagerstätte mit Erdgas oder Erdöl gefunden und möchten dieses gewinnen, benötigen wir hingegen eine bergrechtliche Bewilligung. Mit der Bewilligung wird das Recht erteilt, den gefundenen Rohstoff für einen bestimmten Zeitraum (20 bis 25 Jahre) im Bewilligungsfeld aufzusuchen und zu fördern. Das Bergwerkseigentum enthält alle Rechte einer Bewilligung und ist darüber hinaus grundbuch- und beleihungsfähig. Weder Erlaubnis noch Bewilligung oder Bergwerkseigentum berechtigen jedoch zur Durchführung von technischen Maßnahmen, wie etwa seismischen Untersuchungen. Diese müssen erst in einem Betriebsplan detailliert beschrieben und gesondert beantragt werden. Nach Zulassung des Betriebsplans durch das LBEG dürfen wir mit weiteren Arbeiten vor Ort beginnen.

### 2. Feststellung der UVP-Pflicht

Die Prüfung von Umweltbelangen zum Schutz von Mensch und Umwelt ist uns bei all unseren Vorhaben sehr wichtig und in Deutschland gesetzlich weitreichend geregelt. Nach Erteilung einer Bergbauberechtigung prüft das LBEG, ob für unser Projekt eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. In den meisten Fällen ist dies jedoch nicht notwendig und wir können die für die Genehmigung der geplanten Arbeiten und Führung des Betriebs erforderlichen Unterlagen direkt beim LBEG einreichen (siehe Betriebspläne).

Eine UVP-Pflicht besteht allerdings bei allen Vorhaben, die ein Fördervolumen von 500.000 Kubikmeter pro Tag übersteigen (seit 1990) oder bei der die Fracking-Technologie eingesetzt wird (seit 2017). In diesen Fällen wird vom LBEG als Trägerverfahren für die UVP ein Planfeststellungsverfahren (PFV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

### 3. Betriebspläne

Für alle Arbeiten bei der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas oder Erdöl müssen Betriebspläne erstellt werden. Nach Prüfung und Zulassung der Betriebspläne durch das LBEG dürfen die geplanten Maßnahmen durchgeführt werden. Je nach Art, Umfang und Zweck des Antrags sowie der konkreten bergbaulichen Maßnahme des Betriebs ist im Genehmigungsprozess der Nachweis eines Rahmen-, Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebsplans erforderlich.

### Kurz erklärt: Fracking – Neue gesetzliche Regelungen in Deutschland

Seit 2017 gelten in Deutschland neue gesetzliche Regelungen zum Fracking, die bei allen Vorhaben von Vermilion den gesetzlichen Rahmen bilden und eingehalten werden. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- Verbot von unkonventionellem Fracking bei der Erdgasgewinnung;
- Verbot von Fracking-Maßnahmen in Wasser- und Naturschutzgebieten;
- Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis;
- Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Beteiligung der Öffentlichkeit.

Mehr Informationen finden Sie auf den Webseiten des LBEG: [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)

### Betriebsplanarten in chronologischer Abfolge

#### Rahmenbetriebsplan

Allgemeine Angaben zum Vorhaben, dessen technischer Durchführung und dem voraussichtlichen zeitlichen Ablauf. Rahmenbetriebspläne sind bei den meisten Projekten nicht erforderlich und müssen in der Regel nur bei Vorhaben mit UVP-Pflicht nachgewiesen werden. Bei bestimmten Ausnahmen können diese vom LBEG auch fakultativ angefordert werden, z.B. für Aufschlussbohrungen.

#### Hauptbetriebsplan

Alle Angaben für die Errichtung, Organisation und Führung des Betriebs sowie aller betrieblichen Aktivitäten, die im Zeitraum von 2 Jahren geplant sind. Das Aufstellen eines Hauptbetriebsplans muss für jeden Betrieb erfolgen und kann nicht durch einen Rahmenbetriebsplan ersetzt werden.

#### Sonderbetriebsplan

Angaben zu besonderen technischen Anlagen (z.B. zur Aufbereitung von Erdgas oder Erdöl) oder Infrastruktur (z.B. Wegebau). Im Sonderbetriebsplan werden Maßnahmen mit alleinstehernder Bedeutung und ganz unterschiedlicher Dauer dargestellt, die aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrads nicht im Hauptbetriebsplan ausgeführt werden.

#### Abschlussbetriebsplan

Angaben zur Einstellung des Betriebes, des Rückbaus der Anlagen und Maßnahmen zur Rekultivierung der genutzten Fläche.

Detaillierte Informationen zu den Betriebsplänen finden sich unter <https://bergpass.lbeg.de/>

# Das Genehmigungsverfahren: Über allem stehen Information und Dialog

Die Anwohner/innen vor Ort frühzeitig über Ziele und mögliche Auswirkungen unserer Projekte zu informieren – das ist unser Anliegen. Daher informieren wir bereits vor Projektbeginn umfassend über das Projekt und die nächsten Schritte. Darüber hinaus bieten wir im Laufe des gesamten Projekts und begleitend zum Genehmigungsverfahren zahlreiche zusätzliche Informations- und Beteiligungsangebote an. Im Folgenden zeigen wir Ihnen die wichtigsten Schritte des Genehmigungsverfahrens für Erdgas- und Erdölvorhaben. Man unterscheidet hier zwischen dem Standardverfahren für Vorhaben ohne UVP-Pflicht, zu denen der Großteil unserer Projekte in Niedersachsen gehört und den vom LBEG in der Regel durchgeführten Planfeststellungsverfahren, mit Beteiligung der Öffentlichkeit, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe UVP-Pflicht).

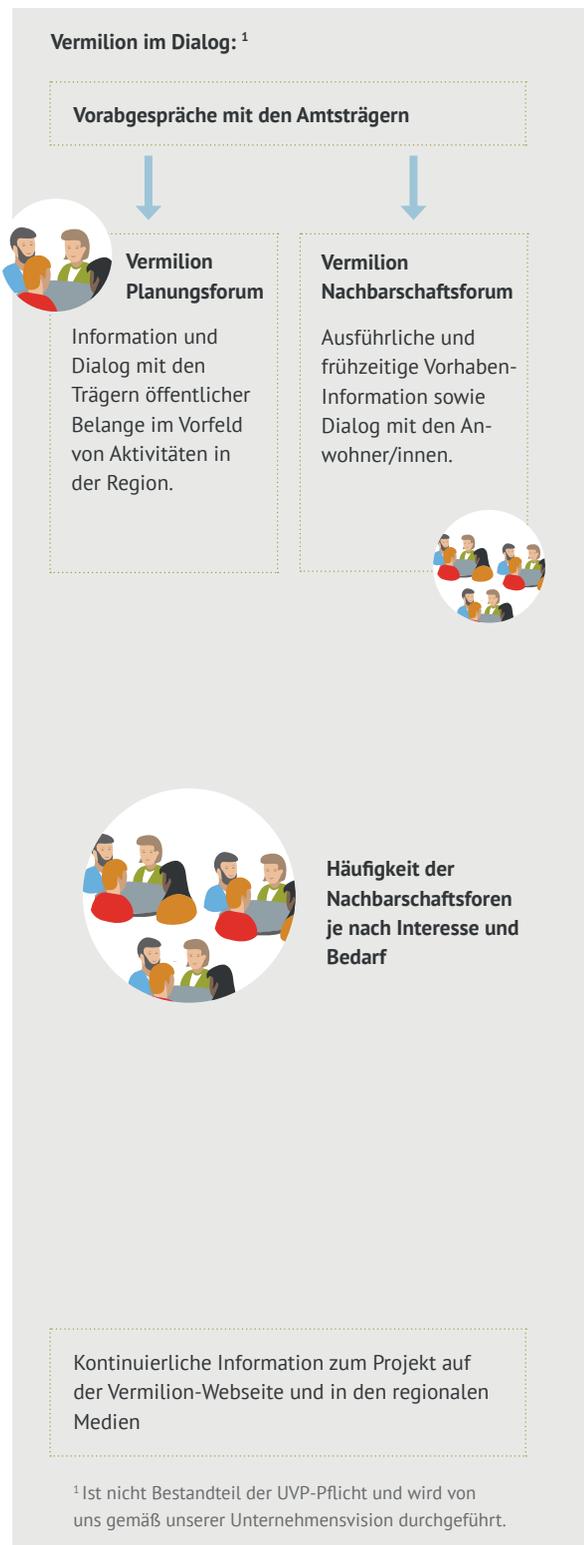
## Ablauf des Genehmigungsverfahrens auf einen Blick:

**1** **Beantragung einer Bergbauberechtigung**  
 Beantragung einer Bergbauberechtigung zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Erdgas oder Erdöl (Erlaubnis, Bewilligung oder Bergwerkseigentum) beim LBEG.

**2** **Feststellung einer UVP-Pflicht**  
 Das LBEG prüft, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

<p><b>2a: Vorhaben ohne UVP</b></p> <p>Direkte Einreichung der Betriebspläne beim LBEG</p>	<p><b>2b: Vorhaben mit UVP</b>                  Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (PFV) mit Beteiligung der Öffentlichkeit.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Scoping Termin:</b>                      Im so genannten Scoping-Termin wird vom LBEG nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Behörden, Städte und Gemeinden, anerkannte Naturschutzvereinigungen und betroffene Unternehmen, wie z.B. regionale Energieversorger) der Projekt- raum sowie der Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie festgelegt.</li> <li><b>Erstellung Antragsunterlagen:</b>                      Wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen sind der <b>Rahmenbetriebsplan</b> mit den allgemeinen Angaben zum Vorhaben (siehe Betriebspläne) und die <b>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)</b>. In der UVS wird untersucht, ob das Projekt negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat. Die UVS ist die Grundlage für die von den Behörden durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung.</li> <li><b>Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens (PFV):</b>                      Nach Einreichung der Antragsunterlagen wird das PFV vom LBEG offiziell eröffnet. Das LBEG sendet die Unterlagen den betroffenen Kommunen zu und bittet um Bekanntmachung.</li> <li><b>Öffentliche Auslegung:</b>                      Einen Monat lang werden die Antragsunterlagen in allen betroffenen Städten und Gemeinden ausgelegt. Bürger/innen können hier ihre Einwände zum Projekt einbringen. Die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Termine für die Auslegung erfolgt durch die Kommunen.</li> <li><b>Erörterungstermin:</b>                      Im Rahmen des Erörterungstermins werden die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen aller Beteiligten gemeinsam mit dem LBEG öffentlich diskutiert und beraten.</li> <li><b>Planfeststellungsbeschluss:</b>                      Das LBEG wägt alle Interessen ab und entscheidet auf Basis der eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen über die Durchführung des Vorhabens per Planfeststellungsbeschluss.</li> </ol>
--	---

**3** **Einreichung und Zulassung der Betriebspläne**  
 Haben Vorhaben keine UVP-Pflicht oder wurden sie durch einen Planfeststellungsbeschluss nach Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt, kann Vermilion beim LBEG Betriebspläne (siehe Haupt- und Sonderbetriebsplan) zur Genehmigung ihrer betrieblichen Arbeiten einreichen. Erst nach Zulassung der Betriebspläne kann eine Bohranlage errichtet und Erdgas und Erdöl gefördert werden.



Erfahren Sie mehr zu unserer Unternehmensphilosophie unter [www.vermilionenergy.de](http://www.vermilionenergy.de) und unserem Dialogangebot unter [www.vermilion-im-dialog.de](http://www.vermilion-im-dialog.de). Sie erreichen uns zudem telefonisch über die Bürgerhotline +49 (0) 511 54414544 und per E-Mail über [dialog@vermilionenergy.com](mailto:dialog@vermilionenergy.com).  
 Stand: August 2018 (Änderungen vorbehalten)